

Neuigkeiten vom Checkpoint Charlie

Ausgabe: 14. Januar 2020

verbraucherzentrale



Energieberatung

Liebe Energieberaterinnen und -berater, liebe Kolleginnen und Kollegen aus den Verbraucherzentralen und dem VSB,

zum ersten Mal in der Historie der Förderprogramme dürfen von Januar 2020 an Hausbesitzer die Aufwendungen für energetische Sanierungen ihres Eigenheims von der Steuer absetzen. Mit beeindruckender Geschwindigkeit wurde das „Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030“ samt „Verordnung zur Bestimmung von Mindestanforderungen für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden“ noch vor Jahresende 2019 durch Bundestag, Bundesrat und Vermittlungsausschuss gepaukt und am 30. Dezember im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

Genauso beeindruckend schnell, aber für viele Berater völlig überraschend, wurden kurz vor Silvester erhebliche Änderungen der bestehenden Förderprogramme verkündet und zwar mit Inkrafttreten zum 1. Januar. Immerhin darf sich jetzt über verbesserte Konditionen des Marktanzreizprogramms zur Förderung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt (MAP) beim BAFA freuen, wer seine Heizung austauschen und erneuerbare Energien nutzen möchte. Leer geht allerdings nun aus, wer „nur“ einen reinen Brennwertkessel einbauen möchte. Und die noch bis 2019 praktizierte Förderung von Ölheizungen ist komplett eingestellt.

Die in den „Eckpunkten des Klimaschutzprogramms 2030“ angekündigte Erhöhung der KfW-Förderungen tritt erst zum 24. Januar in Kraft. Die Investitionszuschüsse im Programm Energieeffizient Sanieren werden dann um 10 Prozentpunkte steigen, die Tilgungszuschüsse sogar um 12,5 Prozentpunkte. Im Programm Energieeffizient Bauen steigen die Tilgungszuschüsse ebenfalls um 10 Prozentpunkte. Für die Förderung von KfW-Effizienzhäusern werden die förderfähigen Kosten auf 120.000 Euro erhöht.

Die Zuständigkeiten wurden verschoben. Die Förderungen für Einzelmaßnahmen im Bereich der Erneuerung und des erstmaligen Einbaus von Heizkesseln in bestehenden Gebäuden und in Neubauten werden jetzt im Rahmen des MAP beim BAFA beantragt. Die Förderung von Erstanschlüssen an Nah- oder Fernwärme (nur bei bestehenden Gebäuden förderfähig) und Heizungsoptimierungen als Einzelmaßnahmen verbleiben hingegen bei der KfW.

Herzliche Grüße sendet Ihnen

Martin Brandis

Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin
Tel.: (030) 25 800-160
Fax: (030) 25 800-158

verbraucherzentrale

Was wird wo gefördert?

Verbraucher und Energieberater müssen sich in Fragen der Förderprogramme neu orientieren. Die Förderung von Heizkesseln in bestehenden Gebäuden, die bis Ende 2019 bei der KfW angesiedelt war, muss nun im MAP beim BAFA beantragt werden. Reine Gas-Brennwertheizungen werden nur noch gefördert, wenn sie eine Mindestenergieeffizienz erreichen und als „Renewable Ready“ ausgewiesen sind. Sie müssen über eine hybridfähige Regelungstechnik verfügen, und ein Speicher muss installiert werden. Der Einbau eines regenerativen Wärmeerzeugers muss innerhalb von 2 Jahren nachgewiesen werden.

Ölheizungen werden gar nicht mehr gefördert. Selbst Effizienzhäuser, die auch nur teilweise mit Öl beheizt werden, sind seit Jahresanfang von der Förderung ausgeschlossen. Der Austausch bisheriger Ölheizungen durch erneuerbare Energien wird mit einer besonders hohen Austauschprämie belohnt.

Mit dem Inkrafttreten der MAP-Bedingungen gibt es außerdem höhere Fördermittel für erneuerbare Energien. Die Zuschüsse des BAFA sind jetzt reine prozentuale Anteilfinanzierungen mit Zuschusshöhen bis 45 Prozent. Die bislang geltenden zahlreichen Bonusförderungen wie Effizienzbonus, Kombinationsbonus, APEE-Bonus u.a. entfallen dafür.

Auch die KfW wird für geförderte Maßnahmen mehr Geld springen lassen. Die höheren Investitionszuschüsse und Tilgungszuschüsse in den KfW-Programmen Energieeffizient Sanieren und Energieeffizient Bauen gibt es allerdings erst für Anträge ab 24. Januar. Bei der KfW verbleiben die Förderungen für KfW-Effizienzhäuser sowie Einzelmaßnahmen für Wärmeschutz, Fernwärmeanschlüsse, Heizungsoptimierungen und Lüftungsanlagen.

Von BAFA und KfW in bestehenden Gebäuden geförderte Maßnahmen können ab 2020 alternativ zur Förderung von der Steuer abgesetzt werden, allerdings an verschiedenen Stellen zu ungleichen Bedingungen für gleiche Maßnahmen. Beispielsweise ist für die Förderung einer Einzelmaßnahme bei der KfW die Bestätigungen eines Effizienzexperten erforderlich, bei der Steuerermäßigung reicht als Nachweis eine Fachunternehmerbescheinigung. Für die gleiche Maßnahme muss bei der KfW-Förderung der Bauantrag des Gebäudes vor dem 1.2.2002 gestellt worden sein. Für die Steuerermäßigung muss das Gebäude mindestens 10 Jahre alt sein. Eine spezielle Begünstigung für Effizienzhäuser gibt es beim Finanzamt nicht.

Wie bisher können Solarkollektoren, Biomasseheizungen und Wärmepumpen auch in Neubauten gefördert werden, allerdings unter anspruchsvolleren Bedingungen.

Inhalt

<u>Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei Eigenheimen</u>	4
<u>KfW-Förderprogramme Energieeffizient Sanieren (Programm-Nummern 151, 152, 430) Neue Förderhöhen ab 24. Januar 2020</u>	6
<u>KfW-Förderprogramm Energieeffizient Bauen (Programm 153)</u>	8
<u>Marktanreizprogramm zur Förderung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt in bestehenden Gebäuden (MAP, BAFA)</u>	10
<u>Marktanreizprogramm zur Förderung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt in Neubauten (MAP, BAFA)</u>	14
<u>Energieeffizient Sanieren, Ergänzungskredit</u>	16
<u>Sonstige Förderprogramme ab 2020</u>	17
• Förderprogramm Heizungsoptimierung (BAFA)	
• KfW-Zuschussprogramm Barriere Reduzieren und Einbruchschutz (Nr. 455)	
• KfW-Kreditprogramm Altersgerecht Umbauen (Nr. 159)	
• Richtlinie zur Förderung von Mini-KWK-Anlagen (BAFA)	
• Energieeffizient Bauen und Sanieren - Zuschuss Brennstoffzelle (N. 433)	

Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei Eigenheimen

- Zugehörige Vorschrift: [Einkommensteuergesetz, § 35c](#) in Verbindung mit der [Verordnung zur Bestimmung von Mindestanforderungen für energetische Maßnahmen](#) bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden
- Geförderte Objekte: Ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzte Gebäude, die älter als 10 Jahre sind, innerhalb der EU oder Norwegen, Island, Liechtenstein. Das schließt teilvermietete Wohngebäude und Eigentümergemeinschaften aus.
- Geförderte Maßnahmen:
 - Wärmedämmung (Wände, Dachflächen, Geschossdecken)
 - Austausch von Fenstern und Außentüren
 - Erneuerung oder Einbau von Lüftungsanlagen
 - Erneuerung der Heizungsanlage, einschließlich Anschluss an ein Wärmenetz und Einbau von Solarkollektoren (nicht Photovoltaik)
 - Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung
 - Optimierung bestehender Heizungsanlagen
 - Kosten für Energieberater, die vom BAFA für Energieberatung für Wohngebäude bzw. Sanierungsfahrplan zugelassen sind.
- Förderhöhe: Die Steuerermäßigung für die Sanierungsmaßnahmen beträgt 20 Prozent der Aufwendungen, verteilt auf 3 Jahre (7%, 7%, 6%), beginnend mit dem Jahr der Fertigstellung der jeweiligen Maßnahme. Die Steuerermäßigung für die Energieberatung beträgt 50 Prozent der Aufwendungen. Die Steuerermäßigung beträgt maximal 40.000 Euro je begünstigtem Objekt.
- Mindestanforderungen: Die technischen Mindestanforderungen für Wärmeschutzmaßnahmen, Lüftungsanlagen, Anschluss an ein Wärmenetz und Optimierung der Heizung entsprechen denen der Anlage zu den KfW-Merkblättern Energieeffizient Sanieren - Kredit und Investitionszuschuss.

Die technischen Mindestanforderungen für den Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung (Anlage 7.) entsprechen den Regelungen der [Liste der förderfähigen Maßnahmen der KfW-Programme „Energieeffizient Sanieren - Kredit und Zuschuss“](#)

Die technischen Mindestanforderungen für Maßnahmen zur Erneuerung der Heizungsanlage entsprechen den technischen Mindestanforderungen der [Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt](#).



- Antragstellung: Diese erfolgt im Rahmen der jährlichen Einkommensteuererklärung, erstmals im Jahr der Fertigstellung der jeweiligen energetischen Maßnahme sowie in den beiden Folgejahren.
- Nachweise: Durch Fachunternehmerbescheinigung nach amtlichem Muster. Die Bestätigung eines Effizienz-Experten ist nicht erforderlich. Ratsam ist das Einbinden eines Energieberaters dennoch, weil die Förderung im Nachhinein stets das Risiko birgt, dass nach einem möglichen Versagen der Förderung Korrekturen im Nachhinein nur schwer möglich sind.
- Sonstige Bedingungen:
 - Es werden nur Steuerermäßigungen für Maßnahmen begünstigt, die nach dem 31.12.2019 begonnen und vor dem 01.01.2030 abgeschlossen werden. Als Beginn der Maßnahme wird angesehen:
 - Bei Genehmigungs- oder Anzeigepflicht: Datum des Bauantrags/der Bauanzeige
 - Ohne Genehmigungs-/Anzeigepflicht: Datum des Beginns der Bauausführung.
 - Es werden nur Steuerermäßigungen für Maßnahmen begünstigt, die durch ein Fachunternehmen durchgeführt werden. Das jeweilige Gewerk muss dem Gewerbe des Fachunternehmens zugeordnet sein. Eine Fachunternehmerrechnung ist erforderlich. Rechnungen und Nachweise müssen in Deutscher Sprache abgefasst sein. Eigenleistungen können demzufolge nicht begünstigt werden.
 - Kumulierungsverbot: Jegliche Inanspruchnahme öffentlicher Förderungen oder anderer Steuerermäßigungen für dieselben Maßnahmen ist ausgeschlossen.
- Hinweis: Nach §2 des Steuerberatungsgesetzes darf die „geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen“ nur von befugten Personen ausgeübt werden, und die Energieberater der Verbraucherzentrale zählen nicht dazu. Unsere Tätigkeit sollte also darauf beschränkt bleiben, in Abhängigkeit von den technischen Mindestanforderungen entsprechende Maßnahmen zu empfehlen. Ratsuchenden, die Steuerermäßigungen in Anspruch nehmen wollen, sollte in jedem Fall eine steuerliche Beratung empfohlen werden.

KfW-Förderprogramme Energieeffizient Sanieren (Programm-Nummern 151, 152, 430) Neue Förderhöhen ab 24. Januar 2020

- Zugehörige Vorschriften: Merkblätter [„Energieeffizient Sanieren - Investitionszuschuss“](#) und „Energieeffizient Sanieren - Kredit“ und [Anlage zu den Merkblättern „Energieeffizient Sanieren - Kredit und Investitionszuschuss“](#)
- Geförderte Objekte: Überwiegend zu Wohnzwecken genutzte Gebäude, mit Bauantrag oder Bauanzeige vor dem 01.02.2002, innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- Geförderte Maßnahmen:
 - Sanierung von Bestandsgebäuden zu KfW-Effizienzhäusern oder Ersterwerb von sanierten KfW-Effizienzhäusern
 - Wärmedämmung (Wände, Dachflächen, Geschossdecken)
 - Austausch von Fenstern und Außentüren
 - Erneuerung oder Einbau von Lüftungsanlagen
 - Erstanschluss an Nah- und Fernwärme
 - Optimierung bestehender Heizungsanlagen
- Förderhöhe: Die Förderung wird als zinsverbilligter Kredit mit Tilgungszuschuss gewährt. (Programme 151, 152). Alternativ kann für Gebäude mit bis zu 2 Wohneinheiten oder Eigentumswohnungen ein Investitionszuschuss gewährt werden (Programm 430). Die Höhe der Förderung beträgt
 - Bei Einzelmaßnahmen: Zuschuss 20 Prozent der förderfähigen Kosten, Tilgungszuschuss: 20 Prozent der Kreditsumme. Die förderfähigen Kosten betragen höchstens 50.000 Euro je Wohneinheit.
 - Bei Effizienzhäusern 115 bis 55: Zuschuss: 25 bis 40 Prozent der förderfähigen Kosten, Tilgungszuschuss: 25 bis 40 Prozent der Kreditsumme. Die förderfähigen Kosten betragen höchstens 120.000 Euro je Wohneinheit.
 - Bei Effizienzhaus Denkmal: Zuschuss: 25 Prozent der förderfähigen Kosten, Tilgungszuschuss: 25 Prozent der Kreditsumme. Die förderfähigen Kosten betragen höchstens 120.000 Euro je Wohneinheit.

Förderfähig sind alle Kosten, die mit der Durchführung der Sanierung entstehen. Eine ausführliche Aufzählung finden Sie unter www.kfw.de/430 im Dokument "Liste der förderfähigen Maßnahmen".

Die bisherige Förderung von Heizungspaket und Lüftungspaket wurde ersatzlos gestrichen.



- **Mindestanforderungen:**
Die technischen Mindestanforderungen für Wärmeschutzmaßnahmen, Lüftungsanlagen, Anschluss an ein Wärmenetz und Optimierung der Heizung sind in der [Anlage zu den KfW-Merkblättern Energieeffizient Sanieren - Kredit und Investitionszuschuss](#) beschrieben.
- **Nachweise:**
Ein Energieberater (Eintrag in die Liste energie-effizienz-experten.de mit den spezifischen Merkmalen „KfW-Effizienzhaus“, „KfW-Einzelmaßnahmen“, „KfW-Effizienzhaus Denkmal und besonders erhaltenswerte Bausubstanz“ erteilt die Bestätigung zum Antrag (BzA) und Bestätigung nach Durchführung (BnD)
- **Sonstige Bedingungen und Hinweise:**
 - Wegen der neuen Förderhöhen ist empfehlenswert, keine Anträge und BzA vor dem 24. Januar zu stellen.
 - Die Sanierungsmaßnahmen sind durch ein Fachunternehmen durchzuführen. Diese Vorschrift wurde explizit in das Merkblatt aufgenommen. In der aktualisierten Liste der förderfähigen Maßnahmen besteht allerdings wie bisher die Möglichkeit der formlosen Bestätigung der fachgerechten Durchführung bei Geltend machen der Materialkosten. Das KfW-Infocenter hat bestätigt, dass diese Möglichkeit weiterhin existiert.
 - Energetische Baukosten für nicht-wohnwirtschaftlich genutzte Flächen, für die unter Berücksichtigung des [§ 22 EnEV](#) keine getrennte Bilanzierung als Nichtwohngebäude erforderlich ist, können aus der Förderung für die Wohneinheiten mitfinanziert werden.
 - Für die energetische Fachplanung und Baubegleitung kann zusätzlich ein Zuschuss im Programm "Energieeffizient Bauen und Sanieren - Zuschuss Baubegleitung (Programm-Nummer 431)" beantragt werden. (www.kfw.de/431).
 - **Kumulierung:** Die Kumulierung mit anderen öffentlichen Förderungen ist grundsätzlich bis zur Höhe der förderfähigen Kosten möglich, aber es gibt spezifische Regeln
 - Kredit- und Zuschussvariante sind nicht miteinander kumulierbar
 - Kumulierung der Förderung mit den Programmen Altersgerecht Umbauen (Zuschuss und Kredit, Nrn. 455, 159) für dieselben Maßnahmen ist nicht möglich.
 - Eine gleichzeitige steuerliche Förderung nach den §§ 35a und 35c (Handwerkerleistungen, energetische Maßnahmen) des Einkommensteuergesetzes ist ausgeschlossen.

KfW-Förderprogramm Energieeffizient Bauen (Programm 153)

- Zugehörige Vorschriften: „[Merkblatt Energieeffizient Bauen](#)“ und „[Anlage zum Merkblatt Energieeffizient Bauen](#)“
- Geförderte Objekte: Errichtung und Erwerb neuer KfW-Effizienzhäuser 55, 40 oder 40 plus.
- Förderhöhe: Die Förderung wird als zinsverbilligter Kredit mit Tilgungszuschuss gewährt. Die Höhe der Förderung beträgt
 - Bei KfW-Effizienzhaus 55: Tilgungszuschuss: 5 Prozent der Kreditsumme.
 - Bei Effizienzhaus 40: Tilgungszuschuss: 10 Prozent der Kreditsumme.
 - Bei Effizienzhaus 40 Plus: Tilgungszuschuss: 15 Prozent der Kreditsumme.

Der Kreditbetrag liegt bei höchstens 100.000 Euro je Wohneinheit.

- Mindestanforderungen:
 - Die technischen Mindestanforderungen sind in der [Anlage zum KfW-Merkblatt Energieeffizient Bauen](#) beschrieben. Besonderer Hinweis: In einem KfW-Effizienzhaus darf kein Wärmeerzeuger auf der Basis von Heizöl betrieben werden, auch nicht in Kombination mit erneuerbaren Energien.
 - Das KfW-Effizienzhaus 55 kann wahlweise im Bilanzverfahren oder mit Referenzwerten nachgewiesen werden.
 - Für ein Passivhaus ist der Nachweis gemäß den Bilanzierungsvorschriften für KfW-Effizienzhäuser zu führen. Das heißt, dass der Jahres-Primärenergiebedarf (QP) und der auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche des Gebäudes bezogene Transmissionswärmeverlust (H'T) des Neubauobjekts auf Grundlage der Bilanzierungsvorschriften für ein KfW-Effizienzhaus 40, 40 Plus oder 55 zu ermitteln sind.
 - Das Effizienzhaus 40 Plus enthält zusätzlich als „Plus-Paket eine stromerzeugende Anlage mit stationärem Batteriespeichersystem und Visualisierung von Stromerzeugung und Stromverbrauch sowie eine Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung. Stromerzeugende Anlagen, können PV-Anlagen, Kleinwindräder oder KWK mit erneuerbarer Energie sein und müssen mindestens 500 kWh pro Jahr und Wohneinheit zuzüglich 10 kWh/m² Gebäudenutzfläche AN und Jahr Strom erzeugen. Stationäre Batteriespeichersysteme müssen eine Mindestkapazität von 500 Wh je Wohneinheit zuzüglich 10 Wh je m² Gebäudenutzfläche AN aufweisen.

- Sonstige Bedingungen und Hinweise
 - Für die energetische Fachplanung und Baubegleitung kann zusätzlich ein Zuschuss im Programm "Energieeffizient Bauen und Sanieren - Zuschuss Baubegleitung (Programm-Nummer 431)" beantragt werden. (www.kfw.de/431).
 - Kumulierung: Die Kumulierung mit anderen öffentlichen Förderungen ist grundsätzlich bis zur Höhe der förderfähigen Kosten möglich.
 - Zusätzlich können Mittel für Heizungen auf der Basis erneuerbarer Energien aus dem MAP - oder bei größeren Anlagen aus dem [KfW-Programm 271](#) - beantragt werden.
 - Nicht möglich ist eine Kombination dieser Förderung mit einem von der KfW aus diesen Mitteln refinanzierten Produkt eines Landesförderinstituts für dasselbe Vorhaben (KfW-Effizienzhaus).

Marktanreizprogramm zur Förderung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt in bestehenden Gebäuden (MAP, BAFA)

Zugehörige Vorschrift: [Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt](#)

Geförderte Objekte: Gebäude, in denen zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits seit mehr als zwei Jahren ein anderes Heizsystem installiert ist und keine Nachrüstpflicht nach §10 EnEV besteht.

- Geförderte Maßnahmen:
 - Errichtung und Erweiterung von Solarthermieanlagen ab 3 m²
 - Wärmepumpen
 - Errichtung und Erweiterung von Biomasseheizungen ab 5 kW
 - Erneuerbare Hybridheizungen
 - Gas-Hybridheizungen
 - Gas-Brennwertheizungen „Renewable Ready“
 - Austauschprämie bei bestehenden Ölheizungen
- Förderhöhe: Die Förderung wird als anteiliger Investitionszuschuss gewährt. Die Förderung großer Anlagen erfolgt als zinsverbilligtes Darlehen mit Tilgungszuschuss. ([KfW-Programm 271](#)). Die Höhe der Investitionszuschüsse beträgt
 - Errichtung und Erweiterung von Solarthermieanlagen: 30 Prozent der förderfähigen Kosten
 - Biomasseheizungen: 35 Prozent der förderfähigen Kosten
 - Wärmepumpen: 35 Prozent der förderfähigen Kosten
 - Erneuerbare Hybridheizungen: 35 Prozent der förderfähigen Kosten
 - Gas-Hybridheizungen: 30 Prozent der förderfähigen Kosten
 - Gas-Brennwertheizungen „Renewable Ready“: 20 Prozent der förderfähigen Kosten
 - Austauschprämie bei bestehenden Ölheizungen:
 - Bei Austausch gegen Gas-Hybridheizung: 40 Prozent der förderfähigen Kosten
 - Bei Austausch gegen Biomasseheizung, Wärmepumpe oder erneuerbare Hybridheizung: 45 Prozent der förderfähigen Kosten

Hinweise:

- Die förderfähigen Kosten sind auf 50.000 Euro je Wohneinheit begrenzt.
- Die Austauschprämie bei bestehenden Ölheizungen wird nicht gewährt für Gas-Brennwertheizungen „Renewable Ready“
- Bei bereits bestehenden Solarkollektoren ist eine Förderung einer Gas-Brennwertheizung möglich.

- Mindestanforderungen
 - Förderung von Solarkollektoren
 - Zertifizierungszeichen Solar Keymark mit mindestens 525 kWh/m² und Jahr Kollektorertrag
 - Mindestkollektorfläche: 3 m² (Nur Warmwasser), 7 m² (Heizung+ Warmwasser, bei Vakuumkollektoren), 9 m² (Heizung+Warmwasser bei Flachkollektoren), 4 m² (Erweiterung)
 - Mindestspeichergröße: 200 l (Nur Warmwasser), 50 l/m² (Heizung+ Warmwasser, bei Vakuumkollektoren), 40l/m² (Heizung+Warmwasser bei Flachkollektoren)
 - Funktionskontrollgerät oder Wärmemengenzähler (ab 20 m² Vakuumkollektoren bzw. 30 m² Flachkollektoren ist Wärmemengenzähler Pflicht.
 - Förderung von Biomasseheizungen
 - Gefördert werden Pellet- oder Hackschnitzelkessel, Pelletöfen mit Wassertasche, besonders emissionsarme Scheitholzvergaserkessel, Kombinationskessel Pellet/Scheitholz sowie sekundäre Bauteile zur Brennwertnutzung und sekundäre Bauteile zur Partikelabscheidung.
 - Erhöhte Emissionsanforderungen als in der 1. BImSchV
 - Mindestspeichervolumen: 30 l/kW (Hackschnitzelkessel), 55 l/kW (Scheitholzvergaserkessel)
 - Hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage
 - Förderung von Wärmepumpen
 - Gefördert wird die Errichtung von Wärmepumpen oder die Nachrüstung von bivalenten Anlagen zur kombinierten Raumheizung und Warmwasserbereitung, zur ausschließlichen Raumheizung, zur Bereitstellung von Wärme für Wärmenetze
 - Wärmemengenzähler zur Messung aller von der Wärmepumpe abgegebenen Wärmemengen (außer bei Direktkondensationsanlagen)
 - Stromzähler zur Messung aller von der elektrischen Wärmepumpe aufgenommenen Strommengen oder Gaszähler zur Messung aller von der Gaswärmepumpe aufgenommenen Gasmengen.
 - Mindestjahresarbeitszahl von 3,8 bei Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpen oder 3,5 bei Luft-Wasser-Wärmepumpen
 - Mindestjahresheizzahl bei gasbetriebenen Wärmepumpen von 1,25.
 - Hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage (außer bei Direktkondensationsanlagen)

- Mindestanforderungen
 - Förderung von Erneuerbare Energien Hybridheizungen (EE-Hybride)
 - Kombination aus Solarkollektoren, Wärmepumpen und Biomasseheizungen
 - Vorangehende technische Vorgaben werden erfüllt.
 - Förderung von Gas-Hybridheizungen
 - Gefördert werden Gas-Brennwertheizungen mit einer oder mehreren Komponenten zur thermischen Nutzung erneuerbarer Energien.
 - Die „jahreszeitbedingte Raumheizungseffizienz“ η_S des Gasbrennwertgeräts einer förderfähigen Hybrid-Anlage muss mindestens 92 % bei Nennlast betragen. Das entspricht mindestens Effizienzklasse A und geht über die Mindestanforderungen der Ökodesignverordnung EU 813/2013 hinaus. Die Raumheizungseffizienz wird durch den Hersteller nachgewiesen.
 - Die Wärmeleistung des erneuerbaren Wärmeerzeugers muss mindestens 25 Prozent der Gebäudeheizlast betragen. Die Gebäudeheizlast kann überschlägig auf der Basis der DIN EN 12831 ermittelt werden. Leistungsdaten von Solarkollektoren können ggf. der Solar Keymark Datenbank <http://www.solarkeymark.nl/DBF/> entnommen werden, allerdings existieren beim BAFA noch keine genauen Kriterien dazu.
 - Gemeinsame Steuerung aller Wärmeerzeuger
 - Hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage
 - Neue Gas.-Brennwertkessel können in Verbindung mit vorhandenen EE-Anlagen als Gas-Hybridanlagen gefördert werden, wenn alle Bedingungen erfüllt sind.
 - Förderung von Gas-Brennwertheizungen „Renewable Ready“
 - Es muss eine hybridfähige Regelung eingebaut werden
 - Es muss ein Speicher eingebaut werden. Orientierung bieten bislang die Anforderungen an Speicher bei Solarkollektoren und bestimmten Biomasseheizungen.
 - Die „jahreszeitbedingte Raumheizungseffizienz“ η_S des Gasbrennwertgeräts einer förderfähigen Hybrid-Anlage muss mindestens 92 % bei Nennlast betragen. Das entspricht mindestens Effizienzklasse A und geht über die Mindestanforderungen der Ökodesignverordnung EU 813/2013 hinaus. Die Raumheizungseffizienz wird durch den Hersteller nachgewiesen, bislang sind die Werte bei vielen Geräten in den technischen Daten nicht zu finden.
 - Innerhalb von 2 Jahren muss ein Wärmeerzeuger auf der Basis erneuerbarer Energien eingebunden und die Anlage in eine Gas-Hybridheizung umgewandelt werden.



- Antragstellung: Das BAFA hat seit Anfang 2020 auf ein neues elektronisches Antragsverfahren umgestellt.
<https://fms.bafa.de/BafaFrame/map>.
 Anträge müssen vor Beginn der geförderten Maßnahmen gestellt werden. Im Unterschied zu den KfW-Zuschüssen gilt im MAP als Beginn der Maßnahme der Vertragsschluss mit dem jeweiligen Fachunternehmen.
- Nachweise: Durch Verwendungsnachweiserklärung mit Fachunternehmerbescheinigung.
- Sonstige Hinweise:
 - Der Austausch von Heizkesseln, für die eine Austauschpflicht nach § 10 EnEV besteht, wird nicht gefördert.
 - Förderanträge aus dem Letzten Jahr können zur Erlangung höherer Zuschüsse nicht zurückgenommen werden.
 - Nicht alle Fragestellungen, die sich aus den neuen Richtlinien ergeben, kann das BAFA derzeit abschließend beantworten. Dazu gehört die Ermittlung der Wärmeleistung eines Solarkollektors, die maßgeblich für das Einhalten des 25-Prozent-Anteils an der Heizlast ist.
 - Der Einbau eines Wärmespeichers bei einer Gasheizung Renewable Ready, der wegen der späteren Einbindung von erneuerbaren Energien gefordert ist, muss sofort bei der Gasheizung nachgewiesen werden. Bereits bei der Antragstellung muss angegeben werden, womit die Anlage spätestens nach zwei Jahren nachgerüstet werden soll. Die technischen Mindestanforderungen an einen Wärmespeicher sollen von der Art der EE-Nutzung abhängen, dazu existieren derzeit keine Informationen vom BAFA. Bei der späteren Nachrüstung einer Gasheizung mit Solarkollektoren oder Biomassekomponenten sollten derzeit die dafür formulierten Speicheranforderungen als Grundlage verwendet werden. Für Wärmepumpen enthält die Richtlinie allerdings keine Anforderungen an Wärmespeicher.
 - Für den Austausch von Ölkesseln mit Gasheizungen „Renewable Ready“ wird kein spezieller Austauschbonus gewährt. Gasheizungen „Renewable Ready“ werden in allen Fällen mit 20 Prozent der Kosten bezuschusst.
 - Werden hybride Anlagen mit Ölkesseln eingebaut, kann der erneuerbare Teil der Anlage über das MAP gefördert werden.
 - Bei Sanierungen zum KfW-Effizienzhaus kann die Heizung über das MAP oder über die KfW-Programme Energieeffizient Sanieren gefördert werden.

Marktanreizprogramm zur Förderung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt in Neubauten (MAP, BAFA)

Zugehörige Vorschrift: [Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt](#)

Geförderte Objekte: Zu errichtende Gebäude

- Geförderte Maßnahmen:
 - Errichtung von Solarthermieranlagen ab 20 m²
 - Errichtung von Wärmepumpen mit erhöhter Jahresarbeitszahl oder mit verbesserter Systemeffizienz
 - Errichtung von Biomasseheizungen mit Brennwertnutzung und/oder sekundärer Partikelabscheidung ab 5 kW
 - Erneuerbare Hybridheizungen
- Förderhöhe: Die Förderung wird als anteiliger Investitionszuschuss gewährt. Die Förderung großer Anlagen erfolgt als zinsverbilligtes Darlehen mit Tilgungszuschuss. ([KfW-Programm 271](#)). Die Höhe der Investitionszuschüsse beträgt
 - Errichtung und Erweiterung von Solarthermieranlagen: 30 Prozent der förderfähigen Kosten
 - Biomasseheizungen: 35 Prozent der förderfähigen Kosten
 - Wärmepumpen: 35 Prozent der förderfähigen Kosten

Hinweise:

- Die förderfähigen Kosten sind auf 50.000 Euro je Wohneinheit begrenzt.

- Mindestanforderungen speziell für Anlagen im Neubau
 - Förderung von Solarkollektoren
 - Anlagen im Wohngebäuden ab 3 WE
 - Anlagen mit solarem Deckungsgrad von mindestens 50 Prozent in Gebäuden mit Transmissionswärmeverlust, der das 0,7-fache des entsprechenden Wertes des jeweiligen Referenzgebäudes nicht überschreitet.
 - Auslegung der Kollektoren durch Systemsimulation. Der ermittelte Kollektorwärmeertrag muss mindestens 300 kWh/m² betragen (Bei reinen Warmwasseranlagen: 350 kWh/m²)
 - Alternativ zur Anteilsfinanzierung kann für große Solarkollektoranlagen eine ertragsabhängige Förderung gewährt werden.
Der Zuschuss wird auf Basis des für die Solarkollektoranlage im Datenblatt des Solar-Keymark-Prüfzertifikats für den am Standort Würzburg bei einer Kollektortemperatur von 50 °C ausgewiesenen jährlichen Kollektorsertrag nach EN 12975 (collector annual output, kWh/module) wie folgt berechnet: Der so ausgewiesene jährliche Kollektorsertrag wird mit der Anzahl der installierten Solarthermiemodule und mit dem Betrag von 0,45 Euro multipliziert.
 - Förderung von Biomasseheizungen
 - Gefördert werden Anlagen wie in Bestandsgebäuden mit integrierten oder sekundären Abgaswärmetauschern zur Brennwertnutzung
 - Gefördert werden Anlagen mit sekundärer Partikelabscheidung. Als Filter, Elektrofilter oder Abgaswäscher
 - Hydraulischer Abgleich
 - Förderung von Wärmepumpen
 - Gefördert werden Wärmepumpen mit hohen Jahresarbeitszahlen ab 4,5 bei elektrischem Antrieb und hohen Jahresheizzahlen ab 1,5 bei Gasgetriebenen Wärmepumpen.
 - Wärmepumpen mit zusätzlichen Anlagenteilen oder Sonderbauformen mit mit verbesserter Systemeffizienz
 - Mit verbindlichem Qualitätscheck nach 12 Monaten
 - Mit Flächenheizungen als Wärmeverteilsystem
 - Hydraulischer Abgleich

Energieeffizient Sanieren, Ergänzungskredit

Zugehörige Vorschrift: [KfW-Merkblatt Energieeffizient Sanieren – Ergänzungskredit](#) (Programm-Nr. 167)

Geförderte Objekte:

Die Förderung kann in Ergänzung zu Zuschüssen aus dem MAP des BAFA für Maßnahmen in bestehenden Gebäuden genutzt werden.

- Geförderte Maßnahmen:
 - Errichtung und Erweiterung von Solarthermieanlagen ab 3 m²
 - Wärmepumpen
 - Errichtung und Erweiterung von Biomasseheizungen ab 5 kW
 - Erneuerbare Hybridheizungen
 - Gas-Hybridheizungen
 - Gas-Brennwertheizungen „Renewable Ready“
- Mindestanforderungen: Es muss sich um Anlagen handeln, die durch das MAP förderfähig sind.
- Förderhöhe: Die Förderung wird als Ergänzung zur MAP-Förderung des BAFA gewährt. Die Höhe des gewährten Darlehens beträgt maximal 50.000 Euro pro Wohneinheit.

Antragstellung: Vor Beginn des Vorhabens bei einem Kreditinstitut.

Sonstige Förderprogramme ab 2020

- [Das Förderprogramm Heizungsoptimierung des BAFA](#) bleibt unverändert bestehen. Gefördert werden der Einbau von hocheffizienten Umwälz- und Zirkulationspumpen, der hydraulische Abgleich und die dafür erforderlichen Investitionen sowie zusätzliche Optimierungsmaßnahmen wie separate Mess- Steuer- und Regelungstechnik, der Einbau von Pufferspeicher und die professionelle Einstellung der Heizkurve. Die Höhe der Zuschüsse beträgt 30 Prozent der förderfähigen Nettoinvestition.
- Das Zuschussprogramm Barrierereduzierung und Einbruchschutz der KfW ([Programm-Nr. 455](#)) vergibt seit Anfang Januar 2020 auch wieder Zuschüsse für Maßnahmen zur Barrierereduzierung. Das Merkblatt vom April 2019 bleibt weiterhin gültig. Zu den geförderten Einzelmaßnahmen gehören Wege und Wohnumfeldmaßnahmen, Eingangsbereiche, Überwindung von Treppen und Stufen, Umgestaltung der Raumaufteilung, Badumbau, Orientierung und Kommunikation, Gemeinschaftsräume und Mehrgenerationenwohnen. Außerdem wird der Umbau zum so genannten altersgerechten Haus gefördert.
- Alternativ zu den Zuschüssen können Förderkredite im [KfW-Programm Altersgerecht Umbauen – Kredit \(Nr. 159\)](#) beantragt werden.
- Die [Richtlinie zur Förderung von KWK-Anlagen](#) bis 20 kW_{el} (Mini-KWK-Richtlinie) vom 15. Dezember 2014 bleibt weiterhin in Kraft, die Gültigkeit wurde lediglich bis 31.12.2020 verlängert. Die Fördersätze der Basisförderung je installierter kW_{el} sind für die jeweiligen Leistungsbereiche wie folgt festgelegt:

Leistung Min. [kW _{el}]	Leistung Max. [kW _{el}]	Förderbetrag in Euro je kW _{el} kumuliert über die Leistungsstufen
> 0	<= 1	1 900
> 1	<= 4	300
> 4	<= 10	100
> 10	<= 20	10

Zusätzlicher Wärmeeffizienzbonus in Höhe von 25 % der Basisförderung bei Abgaswärmetauscher zur Brennwertnutzung und hydraulischem Abgleich, auch wenn der bereits vorhandene Heizkessel verbleibt.

Zusätzlicher Stromeffizienzbonus in Höhe von 60 % der Basisförderung bei Erreichen von Mindestwerten des elektrischen Wirkungsgrades. gewährt.

- [Das KfW-Programm Energieeffizient Sanieren Brennstoffzelle](#) (Nr. 455) vom Juli 2017 bleibt unverändert in Kraft. Gefördert werden Brennstoffzellenanlagen zur kombinierten Strom –und Wärmeerzeugung zvon 0,25 bis 5 kW_{el}. Der Zuschuss setzt sich zusammen aus: einem Festbetrag (Grundförderung) von 5.700 Euro **und** einem leistungsabhängigen Betrag von 450 Euro je angefangene 0,1 kW_{el}.